

ORIONPRIVATE

Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 10/2017



Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion.
Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.
Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche
Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden
weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

 **ORION**

WIR SCHÜTZEN IHR RECHT

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in Basel. Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

- **Gefahrsveränderungen:**
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:**
Das versicherte Ereignis ist Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Karenzfrist zur Anwendung gelangt.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres.
Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch Orion;
- wenn Orion die Prämien erhöht. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Orion eintreffen;

- wenn Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Inhalt des Versicherungsvertrages

Die Police gibt Auskunft über:

- die versicherten Personen
- die gewählte Produktvariante (Privat- oder Verkehrs-Rechtsschutz, Produkt Standard oder Premium)
- die Versicherungssummen
- den Versicherungsbeginn und die Dauer des Vertrages
- die Fälligkeit der Prämie
- die Besonderen Bedingungen

Im Übrigen richtet sich der Vertragsinhalt nach:

- den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)
- der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)

ORIONPRIVATE

Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

A	Geltungsbereich	4	E	Gemeinsame Bestimmungen	13
A1	Wer ist versichert		E1	Welche Leistungen werden erbracht	
A2	Welches sind die versicherten Eigenschaften		E2	Welche Fälle sind nicht versichert	
A3	Wo gilt die Versicherung		E3	Verzicht auf Leistungskürzung	
A4	Welches sind die Versicherungssummen		E4	Wann gilt die Versicherung	
B	Privat-Rechtsschutz	5	E5	Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt	
	Standard und Premium		E6	Meinungsverschiedenheiten	
B1	Welche Rechtsgebiete sind versichert		E7	Widerrufsrecht und dessen Wirkung	
C	Verkehrs-Rechtsschutz Standard	12	E8	Was gilt bezüglich der Prämien	
C1	Welche Rechtsgebiete sind versichert		E9	Verletzung von Obliegenheiten	
D	Verkehrs-Rechtsschutz Premium	13	E10	An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten	
D1	Welche Rechtsgebiete sind versichert		E11	Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel	
D2	Wann gilt der Rechtsfall als eingetreten		E12	Maklerentschädigung	
D3	Ausschlüsse		E13	Wo ist der Gerichtsstand	
			E14	Sanktionen	



A Geltungsbereich

A1 Wer ist versichert

Versicherte Personen:	Einzelversicherung	Mehrpersonenversicherung
1 Der Versicherungsnehmer;	✓	✓
2 die unmündigen Kinder eines alleinstehenden Versicherungsnehmers, sofern sie mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren;	✓	✓
3 die unmündigen Kinder eines alleinstehenden Versicherungsnehmers während der Dauer ihres Besuches beim versicherten Elternteil;	✓	✓
4 sämtliche Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren;		✓
5 im Verkehrs-Rechtsschutz: zusätzlich zu den bereits erwähnten Personen sind alle Lenker eines auf den Namen eines Versicherten zugelassenen und nicht gewerbsmässig genutzten Motorfahrzeuges oder Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug versichert.	✓	✓

Bei Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft gilt ab dem Tag der Heirat bzw. des Eintrags die Variante «Mehrpersonenversicherung», sofern die Zivilstandsänderung innerhalb von 6 Monaten angezeigt und die Prämien Differenz nachbezahlt wird.

A2 Welches sind die versicherten Eigenschaften

Die Versicherten sind in Abhängigkeit der versicherten Produkte in ihren folgenden Eigenschaften versichert:

Versicherte Eigenschaften:	Privat-Rechtsschutz Standard / Premium	Verkehrs-Rechtsschutz	
		Standard	Premium
1 Als Privatpersonen, unselbständig Erwerbende, Angehörige der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr;	✓		
2 als Radfahrer (inkl. E-Bike), Lenker eines Motorfahrrads sowie als Lenker eines nicht immatrikulationspflichtigen Motorfahrzeuges;	✓	✓	✓
3 als Fussgänger, Reiter sowie als Benutzer von der Mobilität bzw. der Fortbewegung dienenden fahrzeugähnlichen Geräten und Hilfsmitteln wie z.B. Skateboards, Inline Skates, Trotinetts, Skis: – ohne Zusammenhang mit einer Kollision mit einem Fahrzeug; – im Zusammenhang mit einer Kollision mit einem Fahrzeug;	✓ ✓	✓	✓
4 als Eigentümer, Halter oder Benutzer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten (Modellfliegern, Drohnen, Multikoptern etc.) und Flugkörpern, für die gesetzlich keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die maximal 30 kg wiegen;	✓	✓	✓
5 als Passagier eines Motorfahrzeuges, eines Wasserfahrzeuges, eines Luftfahrzeuges, eines Schienenfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln;	✓	✓	✓
6 als Lenker eines beliebigen, nicht einer versicherte Person gehörenden Motorfahrzeuges bis 3'500 kg Gesamtgewicht;	✓	✓	✓
7 als Eigentümer, Halter, Mieter oder Lenker eines Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens oder eines Wasserfahrzeuges sowie als Lenker eines Schienenfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln;		✓	✓

Versicherte Eigenschaften:	Privat-Rechtsschutz Standard / Premium	Verkehrs-Rechtsschutz	
		Standard	Premium
8 als Lenker eines Luftfahrzeuges (Piloten-Rechtsschutz) sowie als Eigentümer, Halter oder Mieter eines Luftfahrzeuges bis 5,7 Tonnen MTOW;			✓
9 als Vermieter, sofern für die vermieteten Objekte die Zusatzdeckung «Vermieter-Rechtsschutz» vereinbart wurde.	✓		

Selbstfahrende (auch «autonom fahrende» genannt) Fahrzeuge sind den oben aufgeführten Fahrzeugen gleichgestellt.

A3 Wo gilt die Versicherung

- Die Versicherung gilt – mit wenigen Ausnahmen – weltweit. Die Ausnahmen sind jeweils in der ersten Spalte (Rechtsgebiet) der Tabellen «Welche Rechtsgebiete sind versichert» (Art. B1 und C1) aufgeführt. Dabei beinhaltet «Schweiz» auch das Fürstentum Liechtenstein und zu «Europa» gehören das Gebiet bis zum Ural sowie die Mittelmeerrandstaaten.
- Unabhängig vom Ort des Ereignisses sind Rechtsfälle versichert, bei welchen kumulativ
 - der Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes liegt;
 - entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und
 - der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
- Schiedsverfahren sind nur versichert, wenn der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht anwendbar ist.

A4 Welches sind die Versicherungssummen

- Wo in der ersten Spalte der Tabellen «Welche Rechtsgebiete sind versichert» unter dem Titel «Besondere Deckungseinschränkungen» nichts Anderes aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme pro Rechtsfall in den Produkten:
 - Standard CHF 600 000, für Fälle mit Gerichtsstand ausserhalb Europa CHF 150 000
 - Premium CHF 1 000 000, für Fälle mit Gerichtsstand ausserhalb Europa CHF 300 000
- Unabhängig von der Anzahl Fälle stehen für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind im Produkt Standard maximal CHF 600 000 bzw. im Produkt Premium maximal CHF 1 000 000 nur einmal zur Verfügung.
- Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurück zu erstatten.

B Privat-Rechtsschutz Standard und Premium

B1 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung)

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. E4 Abs. 3):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden. Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert;	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker eines Motorfahrzeuges war; – im Zusammenhang mit Schäden aus Angriffen auf IT-Systeme oder Datenverlust;
Besondere Deckungseinschränkungen: Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B1 Abs. 13.			

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. E4 Abs. 3):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>2 Strafrecht Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betreffend Urheberrecht nur im Rahmen von Art. B1 Abs. 9.</p>	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, im Zusammenhang mit Ehrverletzungen und beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge; – in Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war; – für Fälle aus dem Ausländerrecht; – für Fälle betreffend Datenschutzgesetz; – für Fälle aus dem Immaterialgüterrecht (wie Patent-, Design- sowie Markenrecht);
<p>3 Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und an Tieren;</p>	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
<p>4 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B1 Abs. 13.</p>	<p>Im Sozialversicherungsrecht: 1 Monat</p> <p>In allen übrigen Fällen: Keine</p>	<p>Bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat;</p> <p>bei Streit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration;</p> <p>in allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.</p>	
<p>5 Arbeitsrecht</p> <p>a Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen mit Arbeitgebern in der Schweiz oder einem direkt angrenzenden Nachbarland;</p> <p>b Streitigkeiten als Arbeitgeber mit der im eigenen Privathaushalt beschäftigten Putzhilfe oder Kinderbetreuerin;</p>	1 Monat	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<p>Im Produkt Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Mitglieder der Geschäftsleitung, die massgebenden Einfluss auf die operativen Entscheidungen der Arbeitgeberin haben oder mit einem Bruttojahreslohn (inkl. Boni, Gratifikationen etc.) von über CHF 200 000; – für Mitglieder des Verwaltungsrates;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. E4 Abs. 3):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>6 Patientenrecht Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen:</p> <p>a in der Schweiz; b im Ausland nur bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen. Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedarf und eine vorgängige Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist;</p>	1 Monat, ausser bei notfallmässigen Behandlungen	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – wenn sich der Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt; – Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handelt sich um einen infolge Unfall oder Krankheit medizinisch notwendig gewordenen Eingriff;
<p>7 Übriges Vertragsrecht Streitigkeiten aus anderen, nicht separat aufgeführten obligationenrechtlichen Verträgen wie z.B. Kaufvertrag, einfacher Auftrag, Werkvertrag für bewegliche Sachen, Innominatverträgen; über das Internet abgeschlossene Verträge sind ebenfalls versichert;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion; – Streitigkeiten aus Darlehen sind nur versichert, sofern sie schriftlich und unter Privatpersonen vereinbart wurden. 	1 Monat	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf sowie bei Neu-, Um- und Anbauten; – bei Streitigkeiten aus Timesharing-Verträgen; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken; – bei Streitigkeiten über Prüfungsergebnisse und Promotionsentscheide; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel von Kunstgegenständen; – bei Streitigkeiten mit Anwälten, Notaren, Steuerberatern und Treuhändern;
<p>8 Nebenberufliche selbstständige Tätigkeit Vertragsrechtliche Streitigkeiten aus nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeiten bis zu einem maximalen Jahresumsatz von CHF 18 000, im Produkt Premium 36 000;</p> <p>Nicht versichert sind folgende Tätigkeitsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – IT-Dienstleistungen / Unternehmensberatung / Werbung; – Finanzdienstleistungen inkl. Versicherungsberatung; – Architektur / Engineering; – Kunsthandel; – Rechtsvertretung (Anwalt, Notar etc.) / Steuerberatung / Treuhand; – ärztliche Leistungen. <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – örtliche Geltung: Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer; – bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion; 	1 Monat	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf sowie bei Neu-, Um- und Anbauten; – bei Streitigkeiten aus Timesharing-Verträgen; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung / Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken; – bei Streitigkeiten mit Anwälten, Notaren, Steuerberatern und Treuhändern; – bei Streitigkeiten aus Darlehen;
<p>9 Urheberrecht Verteidigung gegen Ansprüche aus einem vom Versicherten verletzten Urheberrecht; Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei der Verletzung von Urheberrechten, die dem Versicherten zustehen;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme im Produkt Standard beträgt CHF 5 000, im Produkt Premium CHF 20 000; – diese Deckung besteht nur subsidiär, d.h. falls die Versicherungsbedingungen einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung oder speziellen Internetversicherung für die Abwehr solcher Ansprüche keine Deckung vorsehen; – örtliche Geltung: Europa. 	1 Monat	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Fällen, in denen die versicherte Person einen Domain-Namen registriert hat, der mit bekannten Kennzeichen identisch ist, um es dem betroffenen Kennzeicheninhaber zu verunmöglichen, seinen Web-Auftritt unter dieser Internet-Adresse zu präsentieren (Domain Name Grabbing);

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. E4 Abs. 3):	Der Rechtsfall gilt als ein- getreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>10 Internet-Rechtsschutz Rechtsschutz als Opfer im Zusammenhang mit: 1. Phishing / Hacking; 2. Kreditkartenmissbrauch.</p> <p>Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 60 Tagen nach der Fallanmeldung erfolglos war, kann Orion statt weitere Leistungen nach Art. E1 zu erbringen, den nachgewiesenen Schaden bis max. CHF 1 000 (Produkt Premium CHF 3 000) übernehmen, der bei unautorisierter Verwendung der Kreditkarte durch Dritte auf dem Konto des Versicherten in Form von Minderung des Guthabens oder beim Kreditkartenmissbrauch entsteht;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme beträgt CHF 5 000, im Produkt Premium CHF 20 000; – Deckung besteht, sofern der Kreditkartenmissbrauch über das Internet begangen wurde; – die Summe für den Ersatz des Vermögensschadens wird pro Versicherungsjahr maximal einmal ausgerichtet. Entschädigungen aus anderen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) gehen dieser Kostenübernahme vor. Orion behält sich das Recht vor, eine Kopie der Versicherungspolice einzufordern. 	1 Monat	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
<p>11 Mobbing-Rechtsschutz Rechtsschutz als Opfer im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen (z.B. Cybermobbing, Drohung, Nötigung, Erpressung), welche für Dritte erkennbar mittels elektronischen Medien begangen werden: Versichert sind (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Auffordern zur Beendigung der Angriffe unter Androhung rechtlicher Konsequenzen; – das Einreichen einer Strafanzeige; – die zivilrechtliche Interessenwahrung zum Schutz der Persönlichkeit; – die Geltendmachung von Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Angreifer und Betreiber der Webseiten; – unter Anrechnung an die Versicherungssumme werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1 000 (im Produkt Premium bis CHF 3 000) übernommen. Diese Summe wird pro Versicherungsjahr maximal einmal ausgerichtet; <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme beträgt CHF 5 000, im Produkt Premium CHF 20 000; – Deckung besteht nur, wenn sich sowohl Gerichtsstand als auch Wohnsitz bzw. Sitz der angreifenden Person in der Schweiz oder einem direkt angrenzenden Nachbarland befinden; 	6 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – für Fälle, in denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorgängige Provokation der angreifenden Person erwidert hat; – für Fälle gegen Personen, die bereits in den letzten zwei Jahren vor Abschluss der Versicherung gegen eine versicherte Person provoziert haben; – für Angriffe als Reaktion auf ein Verbrechen der versicherten Person, zu dem ein rechtskräftiges Urteil vorliegt; – für Persönlichkeitsverletzungen in Printmedien, Fernsehen, Radio sowie deren elektronischen Ableger;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. E4 Abs. 3):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>12 Rechtsschutz für Mieter und Pächter</p> <p>a Orion gewährt im Zusammenhang mit zum Eigenbedarf gemieteten oder gepachteten, nicht gewerblich genutzten und in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, Räumlichkeiten oder Grundstücken Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Miet- oder Pachtverhältnis;</p> <p>b Am schweizerischen Wohnsitz gewährt Orion Rechtsschutz bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend (abschliessende Aufzählung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (wie z.B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf); <p>c Am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers gewährt Orion Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus Werkvertrag mit Handwerkern betreffend Baumängel an seiner selbstbewohnten und nicht gewerblich genutzten Liegenschaft;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Die Versicherungssumme im Produkt Standard beträgt für lit. b und c CHF 10 000.</p>	<p>a und b: 1 Monat</p> <p>c: 1 Jahr</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung von Belastungsgrenzwerten gemäss Lärmschutzverordnung; – c: <ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauprojekten, deren Gesamtkosten CHF 100 000 (Produkt Premium CHF 150 000) übersteigen; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Asbest;
<p>13 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer</p> <p>Der von Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten betreffend die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte und nicht gewerblich genutzte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn sowie Stockwerkeigentümern innerhalb der Stockwerkeigentümergeinschaft betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (wie z.B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf); <p>b Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn;</p> <p>c Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer formellen Enteignung;</p> <p>d Streitigkeiten mit Versicherungen;</p> <p>e Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche die versicherte Liegenschaft betreffen;</p> <p>f Streitigkeiten aus Werkvertrag mit Handwerkern betreffend Baumängel;</p> <p>Hinweis: Direkt an eine versicherte Liegenschaft angrenzende, unbebaute, als Garten oder zur Selbstversorgung vom Versicherungsnehmer genutzte und in seinem Eigentum stehende Parzellen sind mitversichert.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme im Produkt Standard beträgt CHF 10 000; – b: für dasselbe Bauvorhaben steht die Versicherungssumme auch bei modifizierten Baugesuchen nur einmal zur Verfügung; – Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten. <p>Durch besondere Vereinbarung versicherbar:</p> <p>g weitere Grundstücke und Liegenschaften Rechtsschutz als Grund- und Stockwerkeigentümer (lit. a bis e) für weitere, einem Versicherten gehörenden Grundstücke und Liegenschaften;</p> <p>h Vermieter-Rechtsschutz Streitigkeiten mit Mietern / Pächtern aus Miet- oder Pachtvertrag. Für diese Liegenschaften ist zudem der Rechtsschutz als Grund- und Stockwerkeigentümer gemäss lit. g mitversichert.</p> <p>Wurde eine Zusatzversicherung gemäss lit. g oder h abgeschlossen, sind zudem Streitigkeiten eines Versicherten mit seinen zum Unterhalt oder der Wartung der weiteren versicherten Liegenschaften angestellten Arbeitnehmern mitversichert.</p>	<p>b, c und f: 1 Jahr</p> <p>übrige: 1 Monat</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung von Belastungsgrenzwerten gemäss Lärmschutzverordnung; – bei nicht als versichert aufgeführten Streitigkeiten, wie z.B. über die gemeinsamen Kosten des Stockwerkeigentums, über den Erneuerungsfonds, über bauliche oder andere Massnahmen an gemeinsamen Teilen der Liegenschaft, über Miteigentum, über die Verwaltung usw.; – f: <ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauprojekten, deren Gesamtkosten CHF 100 000 (Produkt Premium CHF 150 000) übersteigen; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Asbest;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. E4 Abs. 3):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>14 Erbrecht Streitigkeiten in erbrechtlichen Angelegenheiten;</p> <p>Hinweis: Liegt keine Streitigkeit vor, besteht Deckung über den Beratungs-Rechtsschutz gemäss Art. B1 Abs. 20. Leistungen nach diesem Absatz und dem Beratungs-Rechtsschutz zum gleichen Erbgang können nicht kumuliert werden.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – die Versicherungssumme beträgt im Produkt Standard CHF 500, im Produkt Premium CHF 3 000; – pro Erbgang wird die Versicherungssumme nur einmal erbracht; – örtliche Geltung: Schweiz.</p>	1 Jahr	Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers.	
<p>15 Eherecht / Eingetragene Partnerschaft Orion gewährt bei Problemen aus Eherecht / eingetragener Partnerschaft Rechtsschutz durch Unterstützung beim Aufsetzen einer Scheidungs- oder Trennungskonvention;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – die Versicherungssumme beträgt im Produkt Standard CHF 500 pro versicherten Partner, im Produkt Premium CHF 3 000; – bei Streitigkeiten zwischen denselben Partnern wird die Versicherungssumme nur einmal erbracht; – örtliche Geltung: Schweiz.</p>	1 Jahr	Der Zeitpunkt, zu dem ein oder beide Ehegatten erstmals die Scheidung, Trennung oder Eheschutzmassnahmen verlangen oder der gemeinsame Haushalt aufgehoben wurde. Das zuerst eingetretene Ereignis ist massgebend.	
<p>16 Steuerrecht Orion gewährt Rechtsschutz bei Beschwerdeverfahren nach Erhalt eines Einspracheentscheides bei Streitigkeiten vor schweizerischen Steuerbehörden betreffend Einkommens-, Vermögens-, Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Liegenschaftssteuer;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – die Versicherungssumme beträgt im Produkt Standard CHF 500, im Produkt Premium CHF 3 000;</p>	1 Jahr	Im Zeitpunkt der ersten Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern; – für das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung;
<p>17 Lenker-Rechtsschutz Streitigkeiten als Lenker eines beliebigen, nicht einer versicherten Person gehörenden Motorfahrzeuges bis 3 500 kg Gesamtgewicht im Rahmen von Art. C1, Abs. 1-3 und 5-6;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht.</p>	Keine	Je nach betroffenem versicherten Rechtsgebiet gemäss Art. C1.	

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. E4 Abs. 3):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>18 Auslandsreise-Rechtsschutz Orion gewährt Rechtsschutz in teilweiser Ergänzung von Art. B1 Abs. 7 bei Streitigkeiten aus Ereignissen auf Reisen im Ausland in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> a Miete, Leihe und Hinterlegung einer beweglichen Sache im Ausland; b Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und / oder eines Motorfahrzeuges im und ins Ausland; c Reparatur eines Motorfahrzeuges während einer Auslandsreise; d Verträge über Pauschalreisen ins Ausland (inklusive Verträge mit ausländischen Sprachschulen), Miete eines Motorfahrzeuges im Ausland oder vorübergehende Miete eines Ferienheims im Ausland bis maximal 6 Monate (unabhängig vom Buchungsort – auch bei Gerichtsstand in der Schweiz); <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht.</p>	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	– Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport eines im Ausland gekauften Fahrzeuges zum Zweck des Imports in die Schweiz;
<p>19 Besonderer Beratungs-Rechtsschutz für Versicherte 60 PLUS Für Versicherte ab 60 Jahren gewährt Orion Unterstützung bei der Überprüfung ihres Testaments sowie beim Aufsetzen einer Patientenverfügung oder eines Vorsorgeauftrags;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme beträgt CHF 5 000, im Produkt Premium CHF 20 000. Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme alle 3 Jahre – gerechnet ab Versicherungsbeginn – nur einmal erbracht; – örtliche Geltung: Schweiz. 	1 Jahr	Beim Eintritt des Rechtsschutzbedürfnisses.	
<p>20 Beratungs-Rechtsschutz Orion gewährt einmal jährlich eine einmalige Beratung in einem der folgenden Bereiche (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> a personenrechtliche Angelegenheiten; b familienrechtliche Angelegenheiten; c Datenschutz; d Vereinsrecht betreffend Mitgliederbeiträge; e Erbrecht; f öffentlichrechtliche Streitigkeiten mit Schulbehörden über die Einteilung in einen Kindergarten, die Einschulung in die Primarschule sowie die Vergabe von Studienplätzen; g Einsprachen gegen Bauvorhaben eines Versicherten für den Eigenbedarf; <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen; – die Versicherungssumme beträgt CHF 1 000 bzw. im Produkt Premium CHF 2 000. – Deckung besteht nur für Beratungen betreffend Schweizer Recht; 	a–f: 1 Monat g: 1 Jahr	Beim Eintritt des Rechtsschutzbedürfnisses.	a: im Stiftungsrecht; b: im Eheschutz- und Scheidungsrecht (Ausnahme: Eheerbrecht sowie Streitigkeiten aus eingetragener Partnerschaft gemäss Art. B1 Abs. 15).

C1 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung)

Rechtsgebiet:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden; Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert;	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen;
2 Strafverteidigung Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – bei Fällen wegen Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
3 Ausweisetzung und Besteuerung Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises sowie über die kantonale Besteuerung von versicherten Fahrzeugen;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	– bei Verfahren zum Zweck des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung eines rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
Besondere Deckungseinschränkungen: Örtliche Geltung: Schweiz		
4 Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.	– beim Kauf / Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
5 Versicherungsrecht Aus einem versicherten Verkehrsunfall resultierende sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat; bei Streit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration; in allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	
6 Patientenrecht Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	
7 Fahrzeug-Vertragsrecht Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.	– beim Kauf / Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt; – bei Vertragstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150 000.
8 Miete einer Garage Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes.	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	

D Verkehrs-Rechtsschutz Premium

Im Verkehrs-Rechtsschutz Premium kommt generell keine Karenzfrist zur Anwendung.

D1 Welche Rechtsgebiete sind versichert

Versichert sind Streitigkeiten in sämtlichen Rechtsgebieten, von denen ein Versicherter in einer gemäss Art. A2 Ziff. 2–8 versicherten Eigenschaft betroffen ist.

D2 Wann gilt der Rechtsfall als eingetreten

Ein Fall gilt als eingetreten:

- im Versicherungsrecht:
 - bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat.
 - bei Streit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration;
 - in allen übrigen Fällen des Versicherungsrechts: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
- im Strafrecht: Im Zeitpunkt der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.
- In allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

D3 Welches sind die Ausschlüsse

Es besteht keine Versicherungsdeckung (abschliessende Aufzählung):

- 1 für die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter. Das ist Aufgabe einer Haftpflichtversicherung;
- 2 für Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik, radioaktive Strahlung, Chemieunfällen, Angriffen aller Art auf IT-Systeme;

- 3 für Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- 4 für Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldnern (z.B. bei Vorliegen eines Verlustsscheins oder einschlägiger Betreibungen) oder von verjährten Forderungen;
- 5 bei Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft;
- 6 beim Kauf / Verkauf und Vermietung von Fahrzeugen und Zubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
- 7 für Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen (d.h. mit der Fahrt werden fortgesetzt Einnahmen generiert) wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen im Transportgewerbe, Fahrschulwagen usw.;
- 8 für Fälle wegen der Anschuldigung eines Raserdelikts. Als «Raser» gilt von Gesetzes wegen, wer die zulässige Geschwindigkeit wie folgt überschreitet:
 - um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
 - um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
 - um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
 - um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.Ebenso gilt als «Raser», wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.
- 9 für Fälle infolge Fahrens in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr;
- 10 für vorsätzlich von einem Versicherten verursachte Verkehrsunfälle.

E Gemeinsame Bestimmungen

E1 Welche Leistungen werden erbracht

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. A4 und B1 aufgeführten Versicherungssummen:
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
 - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators sowie in Abweichung von Art. E5 Abs. 2 als Beschuldigter in einem Strafverfahren für die erste polizeiliche Einvernahme die Kosten für einen Anwalt der ersten Stunde bis maximal CHF 2 000. Lautet die Anklage auf Vorsatz, sind diese Kosten vom Versicherten an Orion zurück zu erstatten,
 - c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassetes Gutachten,
 - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,

- e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
- f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. nach schweizerischem Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins,
- g Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
- h die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5 000 (in den Produkten Premium CHF 10 000).

- 2 Telefonische Rechtsberatung (Orionline): Versicherte können sich auch in nicht aufgeführten Rechtsbereichen telefonisch beraten lassen.

- 3 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:
 - a Bussen,
 - b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
 - c Schadenersatz,
 - d mit Ausnahme des Produkts Verkehrs-Rechtsschutz Premium Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,
 - e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,
 - f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.
 Mit der Konkursöffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.
- 4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

E2 Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle nachfolgenden Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B1 und C1 vor, gelten jedoch nicht für den Verkehrs-Rechtsschutz Premium. Für diesen gelten ausschliesslich die in Art. D3 aufgelisteten Ausschlüsse):

Allgemeine Ausschlüsse:

- 1 sämtliche in Art. A1, A2, B1 und C1 nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Personen, Versicherungseigenschaften und Rechtsgebiete;
- 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung / Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter. Das ist die Aufgabe einer Haftpflichtversicherung;
- 4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, radioaktiver Strahlung, Chemieunfällen sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- 5 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst und in Fällen gemäss Art. B1 Abs. 15);
- 7 Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft (Ausnahme: Eherecht gemäss Art. B1 Abs. 15);
- 8 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen oder Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldnern (z.B. bei Vorliegen eines Verlustscheins oder einschlägiger Betreibungen) oder von verjährten Forderungen;
- 9 Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. E1 Abs. 1 lit. f);
- 10 Fälle gegen Orion, deren Organe, deren Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter, Mediatoren und Experten;

Zusätzliche Ausschlüsse im Privat-Rechtsschutz:

- 11 vertragliche (Ausnahme: nebenberufliche selbständige Tätigkeit gemäss Art. B1 Abs. 8) sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie Vorbereitungshandlungen dazu;
- 12 Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
- 13 Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts (Ausnahme: Steuerrecht gemäss Art. B1 Abs. 16) und des öffentlichen Planungsrechts;
- 14 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit ab einem Streitwert von CHF 30 000. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach Teilklagen;
- 15 Mit Ausnahme des Ausland-Rechtsschutzes gemäss Art. B1 Abs. 18 Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker (Ausnahme: Lenker-Rechtsschutz gemäss Art. B1 Abs. 17), Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern), Schienenfahrzeugen sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 16 Fälle aus dem Gesellschaftsrecht inkl. Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane;
- 17 Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;

Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs-, Lenker- und Auslandsreise-Rechtsschutz:

- 18 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- 19 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Strassen), einschliesslich Training;
- 20 Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen (d.h. mit den Fahrten werden fortgesetzt Einnahmen generiert) wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen im Transportgewerbe, Fahrschulwagen usw.;
- 21 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- 22 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- 23 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;
- 24 Fälle im Zusammenhang mit vorsätzlich von einem Versicherten verursachten Verkehrsunfällen.

E3 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser (gilt nicht für den Verkehrs-Rechtsschutz Premium) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

E4 Wann gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens mit vollständiger Bezahlung der ersten Prämie. Die Versicherung verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung kann auf Grund der Hinterlegung der Kontrollschilder nicht gekündigt werden, da die Versicherten generell als Verkehrsteilnehmer versichert sind.
- 3 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B1 (Privat-Rechtsschutz) erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Karenzfrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

E5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand, einen Gutachter oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. E1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen gewährt Orion dem Versicherten die freie Anwaltswahl. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klagevorschläge, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- 5 Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

E6 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wie wenn sie diesem Prozess zugestimmt hätte.

E7 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme schriftlich widerrufen.
- 2 Das Widerrufsrecht erlischt zwei Wochen nach Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung.
- 3 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist.
- 4 Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstatten.

E8 Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt eine Mahngebühr zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.
- 5 Änderungen des Prämientarifs und neue Allgemeine Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Rechnungsstellung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntgegeben und gelten vom Versicherungsnehmer ab dem folgenden Versicherungsjahr akzeptiert, sofern er nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres kündigt. Kein Kündigungsrecht besteht, wenn sich von Orion nicht beeinflussbare Abgaben wie z.B. der Eidg. Stempelabgabe ändern oder wenn sich die Prämie auf Grund von persönlichen Situationen des Versicherungsnehmers ändert (z.B. Gewährung oder

Wegfall altersbezogener Rabatte, Wechsel von Einzel- auf Mehrpersonenversicherung oder umgekehrt).

E9 Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dies auch, wenn daraus keine Mehrleistungspflicht für Orion resultiert.

E10 Kommunikation

- 1 Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der unten aufgeführten Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.
- 2 Alle Mitteilungen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrags.

E11 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel

Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes sind der Orion innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland (exkl. Liechtenstein) verlegt, erlischt die Versicherung mit Wirkung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

E12 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

E13 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die Orion als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

E14 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen entfällt die Leistungspflicht, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag entgegenstehen.

Adressen für Rechtsauskünfte, Meldung von Rechtsfällen und Fragen im Rechtsfall

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 285 27 27
Fax 061 285 27 75

Orion
Assurance de Protection Juridique SA
Avenue Gratta-Paille 1
1018 Lausanne
Tél. 021 641 67 67
Fax 021 641 67 64



WIR SCHÜTZEN IHR RECHT